



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

EINSICHTEN + PERSPEKTIVEN

Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte



3
—
21

„GRUNDSÄTZLICH DIESELBEN RECHTE UND PFLICHTEN“ – AUSSTEHENDE GLEICHBERECHTIGUNG BEI POLITISCHER PARTIZIPATION IN BAYERN

von Mina Mittertrainer und Barbara Thiessen



Passanten betrachten während des Wahlkampfes zu den Landtagswahlen in Bayern 1950 ein Wahlplakat der Arbeitsgemeinschaft der Wählerinnen, die mehr Frauen in den Landtag bringen wollen.

Foto: Süddeutsche Zeitung Photo/Fotograf: Georg Georgii

„Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ So wurde Gleichberechtigung 1946 in der Bayerischen Verfassung (Art. 118 Abs. 2) definiert: als Regelfall mit Ausnahmen. Erst 1998 wurde bei der großen Verfassungsreform der Wortlaut des Grundgesetzes übernommen: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ (Art. 3 Abs. 2). Gleichberechtigung bezieht sich auch auf das Recht zur politischen Mitgestaltung, zur Teilhabe an demokratischen Prozessen. Doch inwiefern ist dieser Anspruch auf Gleichberechtigung in der politischen Beteiligung bis heute wirklich umgesetzt? Und: Hinkt Bayern auch heute noch in der Gleichberechtigung hinterher?

Angela Merkel bilanziert die Erfolge politischer Partizipation von Frauen trotz ihrer langjährigen Amtszeit als Bundeskanzlerin beim Festakt zum 100-jährigen Jubiläum des Frauenwahlrechts 2018 mit einem Verweis auf die „Schwalbe“, die „noch keinen Sommer“ mache.¹ So sind Frauen bis heute auf allen politischen Ebenen in Deutschland unterrepräsentiert: Im 20. Deutschen Bundestag ist der Frauenanteil nach der Wahl 2021 im Vergleich zur 19. Wahlperiode (2017-2021) zwar von 31 Prozent auf ca. 35 Prozent gestiegen, doch liegt diese Zahl weiterhin unter dem Höchstwert von 37 Prozent in der 18. Wahlperiode (2013-2017). Der Frauenanteil in der Politik wächst demnach nicht kontinuierlich, sondern stagniert bei ca. einem Drittel. Eine rückläufige Tendenz zeigt sich mit Blick auf die deutschen Landtage: So verringerte sich der Anteil der vertretenen Frauen in Thüringen besonders drastisch, als er nach der Landtagswahl 2020 von vormals 42 Prozent auf aktuell 31 Prozent sank. Auch in Bayern zeigt sich ein Rückgang des traditionell ohnehin niedrigen Frauenanteils im Landtag auf 27 Prozent (zum Vergleich: der Anteil lag 2008 noch bei 32 Prozent).² Die geringe Repräsentation von Frauen in der Politik wird jedoch besonders auf

kommunaler Ebene und hier vor allem in kleineren, ländlich geprägten Regionen sichtbar: Während in bayerischen Stadträten ca. 38 Prozent (und in München sogar 44 Prozent) der aktuell vertretenen Personen weiblich sind, liegt der durchschnittliche Frauenanteil in den Gemeinderäten bei nur ca. 22 Prozent. Den geringsten Frauenanteil weisen jedoch die kommunalen Spitzenämter auf: Nur eine von zehn Landräten ist weiblich, Bürgermeisterinnen stehen nur in neun Prozent der Kommunen vor.³

Wie kommt es also, dass Frauen in politischen Ämtern und Gremien bis heute nicht gleichberechtigt repräsentiert sind? Im Folgenden werden zunächst kurz Spots auf historische und rechtliche Aspekte zur Gleichberechtigung gerichtet und anschließend drei wesentliche Hürden diskutiert: Sozioökonomische Faktoren, politische Kultur und Sozialisation, sowie institutionelle Bedingungen⁴

Historische und rechtliche Aspekte der Gleichberechtigung

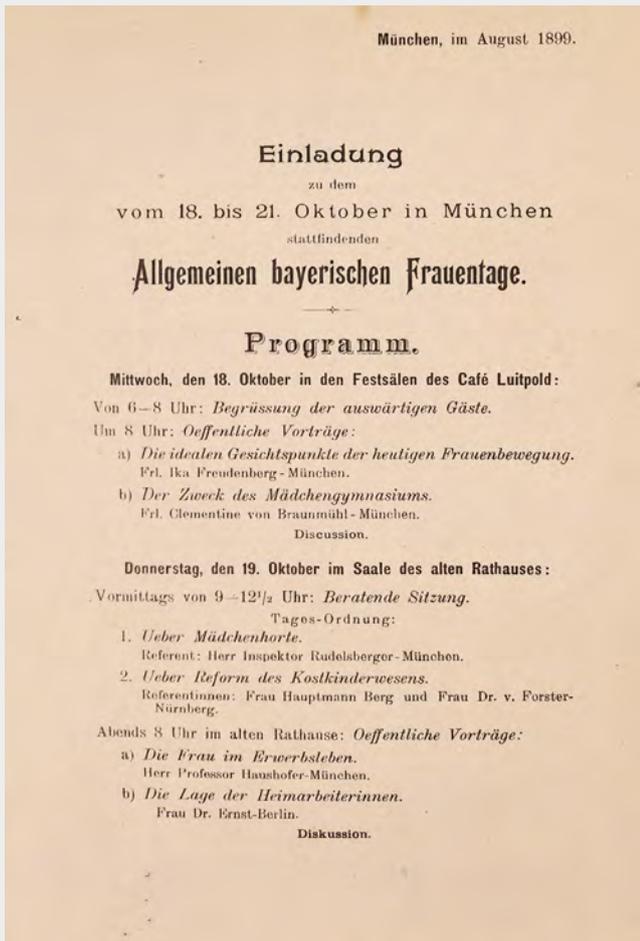
Bayern und insbesondere München galten noch um 1900 als Hochburg der Frauenbewegung. Ein Höhepunkt war der Erste Bayerische Frauentag, der am 18. bis 21. Okto-

1 Andrea Dernbach: Angela Merkel fordert mehr Frauen in Politik und Wirtschaft, Tagesspiegel 2018. Zugriff am 9. Oktober 2021 unter www.tagesspiegel.de/politik/100-jahre-frauenwahlrecht-angela-merkel-fordert-mehr-frauen-in-politik-und-wirtschaft/23622972.html [Stand: 20.10.2021].

2 Vgl. Sonderdruck von Kürschners Volkshandbuch: Das neue Parlament auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Landtagswahl vom 14. Oktober 2018. Bayerischer Landtag 2018, https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/Sonstiges_P/LT_Bayern_Sonderdruck_Version_03.pdf [Stand: 20.10.2021].

3 Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Kommunalwahlen in Bayern am 15. März 2020. Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten und Landräte in den Landkreisen Bayerns. B VII 3-7 2020. Fürth 2020. Online abgerufen am 17.10.2021 unter: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b7370c_202051.pdf. [Stand: 20.10.2021].

4 Vgl. u.a. Beate Hoecker/Gesine Fuchs: Handbuch politische Partizipation von Frauen in Europa, Wiesbaden 2004.



Einladung zum „Allgemeinen bayerischen Frauentage“ 1899
Abbildung: Bayerische Staatsbibliothek

ber 1899 im Café Luitpold und im Alten Rathaussaal stattfand und an dem Frauen und Männer aus 50 bayerischen Städten teilnahmen.⁵ Zentrale Forderungen waren rechtliche Gleichstellung und der Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit für Frauen. Nachhaltige Impulse der Frauenbewegung in Bayern konnten sich gleichwohl nicht durchsetzen.

Mit der Weimarer Reichsverfassung 1919 wurde das Wahlrecht für Frauen eingeführt und eben jene Formulierung einer eingeschränkten, weil eben nur „grundsätzlichen“ Gleichstellung in den Grundrechtekatalog im Art. 109 aufgenommen, der dann 1946 in der Bayerischen Verfassung wortgleich aufgegriffen wurde. Und stellt die

5 Vgl. Ingvild Richardsen: „Frei und gleich und würdig“. Die Frauenbewegung und der Erste Bayerische Frauentag 1899, hg. v. der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 2019.

Weimarer Reichsverfassung im Art. 119 noch fest, dass die Ehe auf der „Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ beruhe, lässt die Bayerische Verfassung von 1946 mit dem Zusatz der „grundsätzlich“ gleichen Rechte der Eheleute an dieser Stelle eine Hintertür für geschlechtliche Ungleichstellung durch eine angenommene Geschlechterdifferenz offen.

Die Beschränkung des Gleichberechtigungsartikels auf staatsbürgerliche Rechte und Pflichten lässt zudem im bürgerlichen Recht, insbesondere bei Regelungen von Ehe und Familie, weiterhin Ungleichheiten zu, anders als der alle Lebensgebiete umfassende Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Erst 1998 wird beispielsweise der hauswirtschaftliche Unterricht nicht mehr nur für Mädchen verfassungsrechtlich vorgesehen. Zwar hat die Regel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ Bayern davor bewahrt, von der rechtlichen Gleichstellung im Ehe-, Familien- oder Personenstandsrecht weniger zu profitieren. Bis heute scheint sich der spezifisch bayerische Weg einer politisch-kulturellen Entwicklung in der Moderne dadurch auszuzeichnen, dass progressive Entwicklungen in Wirtschaft und Technik mit einem Beharren auf ständischen Geschlechterkulturen eingebunden in einem traditionellen Familienleitbild vermeintlich abgemildert werden.⁶ Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf die gegenwärtige politische Partizipation von Frauen in Bayern.

Faktoren zu anhaltender geschlechterungleicher Partizipation in der Politik

Es ist ein Bündel an Faktoren, das bei der Frage nach geschlechterungleicher Partizipation anzuführen ist. Zunächst sind sozioökonomische Faktoren bedeutsam, die beispielsweise den Bildungsgrad, die berufliche Stellung, die verfügbare Freizeit sowie das Einkommen von Personen umfassen. Der Zusammenhang des sozioökonomischen Status mit dem Grad politischer Partizipation ist gut belegt:⁷ „Wer besser gebildet ist und ein besseres Einkommen hat, beteiligt sich stärker am politischen Prozess“.⁸ Bekanntlich ist das Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen in Deutschland vergleichsweise hoch, was an der bestehen-

6 Vgl. Heinrich Oberreuter: Neujustierung? Spurenelemente politisch-kulturellen Wandels in Bayern, in: APuZ 51-52 (2018), S. 35 ff.

7 Vgl. u.a. Sidney Verba/Kay Lehman Schlozman/Henry Brady: *Voice and equality. Civic voluntarism in American politics*, Cambridge, Mass. 1995.

8 Sebastian Bödeker: Soziale Ungleichheit und politische Partizipation in Deutschland, in: WZ-Brief Zivilengagement, 2012, S. 1.

den ungleichen Arbeitsteilung im Privaten, also der Sorge- oder *Care*-Arbeit, liegt. Der *Gender Pay Gap* beruht auf dem *Gender Care Gap*. Frauen wenden in heterosexuellen Partnerschaften ca. 1,6-mal so viel Zeit für haushaltsbezogene Arbeiten auf wie ihre Partner. Für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige nehmen sich Frauen ca. 2,4 mal so viel Zeit wie Männer, wodurch Frauen deutlich öfter in Teilzeit beschäftigt sind.⁹

Die vorrangige Verantwortung für *Care*-Arbeit verbunden mit mangelnder örtlicher Infrastruktur für Kinderbetreuung und Pflege erweist sich als Bremsklotz für politisches Engagement. Wenn Sitzungen bis in den späten Abend gehen oder am Wochenende stattfinden können Frauen nicht wie Männer umgekehrt auf „das Rückenfreihalten“ durch den Partner setzen. Auch die fehlende Planbarkeit des politischen Engagements kann hier zum Problem werden. Bürgermeister*innen müssen auch kurzfristig verfügbar sein, auch nach den Betreuungszeiten ländlicher Kinderbetreuungseinrichtungen, die hier noch meist Kindergärten heißen und sich als Teilzeitangebote verstehen. Die strukturellen Anforderungen politischer Institutionen setzen eine gewisse „Abkömmlichkeit“ voraus.¹⁰ Wer über ein hohes Haushaltseinkommen verfügt, kann sich Haushaltshilfen, Au Pairs oder Pflegekräfte leisten, auch wenn damit die private *Care*-Arbeit oft zu prekären Bedingungen lediglich zwischen Frauen verteilt wird.¹¹

Es zeigt sich also, dass sozioökonomische Faktoren das Ausmaß einer (politischen) Beteiligung maßgeblich beeinflussen können. Zur vollständigen Erklärung der geschlechtlichen Unterschiede in der politischen Partizipation reicht der sozioökonomische Status alleine jedoch nicht aus, da auch bei vergleichbarem Bildungs- und Erwerbsniveau eine geringere Partizipation bei Frauen festgestellt werden kann.¹² Welche weiteren Hürden der politischen Partizipation von Frauen sind also relevant?

9 Vgl. Dietmar Hobler/Christina Klenner/Svenja Pfahl/Peter Sopp/Alexandra Wagner: Wer leistet unbezahlte Arbeit? Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich. Aktuelle Auswertungen aus dem WSI GenderDatenPortal, Hans-Böckler-Stiftung 2017.

10 Uta Kletzing/Helga Lukoschat: Engagiert vor Ort – Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen. Kurzfassung, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rostock, EAF – Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft 2011, S. 22, www.eaf-berlin.de/fileadmin/eaf/Projekte/Dokumente/P_Engagiert-vor-Ort-Kurz-fassung-Studie.pdf [Stand: 20.10.2021].

11 Vgl. Barbara Thiessen: „Entlastet von häuslichen Pflichten“ – ein trügerisches Emanzipationsideal, in: Kursbuch 192 Frauen II, Hamburg 2017, S. 62-78.

12 Vgl. Bettina Westle: Politische Partizipation und Geschlecht, in: Achim Koch/Martina Wasmer/Peter Schmidt (Hg.): Politische Partizipation in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 2001, S. 131-168.

Einfluss der politischen Kultur

Maßgeblich erweist sich die vorherrschende politische Kultur als weiterer Faktor der Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik. Dies umfasst neben den allgemeinen politischen Einstellungen und Werten aller Gesellschaftsmitglieder auch Erwartungen an politisch aktive Personen. Und hier zeigen sich geschlechtsbezogene Differenzen. Frauen gelten in der anhaltend männlich geprägten Politik bis heute als ‚Ausnahme‘, die sich erst beweisen müssen, um als kompetente Politikerinnen wahrgenommen zu werden: „Die einzelne Politikerin muss, ob sie will oder nicht, immer auch und immer noch den Beweis für die Politikfähigkeit ihres Geschlechts erbringen.“¹³ Diese Skepsis in Bezug auf die Kompetenz von Frauen in der Politik zeigt sich auch bei informellen Ausschlüssen im politischen Alltagsgeschehen. Beispielsweise werden Redebeiträge von Frauen übergangen oder es werden Absprachen beim informellen Treffen in der örtlichen Gastwirtschaft getroffen. Auch bei der Suche nach politischem Nachwuchs kommen Frauen nicht in den Blick. Sie treten nämlich gerade auf dem Land nicht als Sporttrainerin, als Vereinsvorsitzende oder als in der Feuerwehr Engagierte in Erscheinung. Bei manchen „Traditions“-Vereinen in Bayern sind Frauen gar von der Mitgliedschaft gänzlich ausgeschlossen.

Politisch aktive Frauen werden nach anderen Maßstäben bewertet als Männer, was sich unter anderem in einem höheren Leistungsanspruch an diese sowie einem stärkeren Fokus auf ihr Privatleben äußert. Auch die penetrante Verhandlung von äußerem Erscheinungsbild bei Politikerinnen ist hier zu nennen. Die

„ständige Erwartung, sich mit schicker Frisur, Kleidung und einer gewissen Ansehnlichkeit zu präsentieren“

wird dabei nicht nur im Rahmen von Sitzungen spürbar, sondern auch in Massenmedien sowie auf Social-Media-Plattformen verhandelt.¹⁴ Zudem erleben Politikerinnen besonders in digitalen Medien signifikant häufiger mas-

13 Barbara Schaeffer-Hegel: Frauen mit Macht. Zum Wandel der politischen Kultur durch die Präsenz von Frauen in Führungspositionen, in: Feministische Theorie und Politik 10 (1995), Pfaffenweiler 1995, S. 304.

14 Helga Lukoschat/Jana Belschner: Frauen führen Kommunen. Eine Untersuchung zu Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Ost und West, Berlin, EAF – Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft 2014, S. 60.



Aktionstag zum „Equal Pay Day“ auf dem Münchner Marienplatz 2016 für die gleichberechtigte Bezahlung von Mann und Frau. Im Bild erklimmen „Frau Apfel und Herr Ei“ die symbolische Karriereleiter.
Foto: Süddeutsche Zeitung Photo/Fotograf: Stephan Rumpf

sive Anfeindungen, die zumeist auch eine Sexualisierung beinhalten und der Einschüchterung dienen sollen.¹⁵ Hiervon sind besonders junge Frauen in der Politik und nochmals häufiger junge Migrantinnen betroffen. Jüngstes Beispiel ist die neue Sprecherin der Grünen Jugend Sarah-Lee Heinrich.¹⁶

Die Bewertung politisch aktiver Frauen durch andere Politiker*innen, Massenmedien und Gesellschaft erweist nicht nur für die Betroffenen als eine Hürde. Diese kann auch die Bereitschaft (noch) nicht aktiver Frauen für ein politisches Engagement einschränken, wenn diese sich

nicht ständigen Anfeindungen aussetzen wollen oder aufgrund der hohen Erwartungshaltung an Politikerinnen ihre eigenen Kompetenzen als zu gering erachten. Diese niedrige politische Selbstwirksamkeit zeigt sich insbesondere bei jungen Frauen, die ihr eigenes Wissen zu Politik tendenziell unterschätzen und sich selbst die Eignung für politische Aufgaben absprechen.¹⁷ Die Effekte politischer Kultur wirken über den Rahmen der institutionalisierten Politik hinaus; sie sind auch eine Erklärung für eine geringere Partizipation von Frauen in der Öffentlichkeit generell.

15 Vgl. Thomas Kiessling/ Anna Tillack: Hass im Netz gegenüber Politikerinnen immer extremer, Report München 2019, www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/hass-im-netz-gegenueber-politikerinnen-immer-extremer,Ref42GI [Stand: 20.10.2021].

16 Vgl. Margarete Stokowski: Auf unangenehme Art normal. Umgang mit Sarah-Lee Heinrich, in: Der Spiegel v. 12.10.2021, <https://www.spiegel.de/kultur/umgang-mit-sarah-lee-heinrich-auf-unangenehme-art-normal-kolumne-a-9cf70884-7cc0-4627-8ee3-5e046430e7ef> [Stand: 20.10.2021].

17 Vgl. Georg Weißeno/ Eva Weschenfelder/Barbara Landwehr: Motivation, Systemvertrauen und Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern im Politikunterricht, in: Georg Weißeno/ Carla Schelle (Hg.): Empirische Forschung in gesellschaftswissenschaftlichen Fachdidaktiken. Ergebnisse und Perspektiven, Wiesbaden 2015, S. 53–66.



Fischertag in Memmingen. Erst mit einem Urteil vom Juli diesen Jahres ist es auch Frauen erlaubt, am Traditionstag des Fischereivereins nach Forellen zu fischen.
Foto: Süddeutsche Zeitung Photo/imageBROKER/Siepmann

Institutionelle Bedingungen

Schließlich können auch institutionelle Bedingungen das politische Engagement von Frauen negativ beeinflussen, wie beispielsweise politische Rekrutierungspraktiken, Nominationsstrategien und Listenbesetzungen sowie insbesondere Wahl- und Parteiensysteme, wie am Beispiel des deutschen Mischwahlsystems gezeigt werden kann: „Der Frauenanteil – sowohl an Kandidaturen als auch an Mandaten – fällt bei der Listenwahl stets deutlich höher aus als bei der Wahlkreiswahl“.¹⁸ Frauen sind demnach insbesondere in personenfokussierteren Wahl-

18 Ina Bieber: *It's the electoral system, stupid!* Einfluss des Wahlsystems auf die Wahlchancen von Frauen bei Bundestagswahlen 1953 bis 2009, in: Sigrid Roßteutscher/Thorsten Faas/Ulrich Rosar (Hg.): *Bürgerinnen und Bürger im Wandel der Zeit. 25 Jahre Wahl- und Einstellungsforschung in Deutschland* (Schriftenreihe des Arbeitskreises „Wahlen und politische Einstellungen“ der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW), Wiesbaden 2016, S. 35–65, hier S. 50.

kreiskandidaturen und -mandaten unterrepräsentiert. Die geringeren Erfolgchancen von Frauen im Wahlkreis- oder Mehrheitswahlrecht haben weiterhin zur Folge, dass weibliche Kandidatinnen verstärkt in umkämpften Wahlkreisen mit geringeren Erfolgsaussichten antreten.¹⁹ Im Gegensatz dazu sind die Wahlchancen von Frauen im Listen- oder Verhältniswahlrecht insbesondere seit den 1990er Jahren durch bessere Listenplätze gestiegen, und ihre Repräsentation in Listenkandidaturen und -mandaten beträgt über die Wahlperioden hinweg beständig ca. neun Prozent mehr als in Wahlkreisen.²⁰ Eine paritätische Besetzung der Wahllisten kann demnach als Werkzeug dienen, den Frauenanteil in politischen Gremien zu erhöhen.

19 Vgl. Diana O'Brien: *Rising to the Top: Gender, Political Performance, and Party Leadership in Parliamentary Democracies*, in: *American Journal of Political Science* 59, H. 4 (2015), S. 1022–1039.

20 Vgl. Bieber (wie Anm. 18).

Intersektionelle Dimensionen der Partizipation

Unter dem Strich erweisen sich sozioökonomische Faktoren, politische Kultur und Sozialisation sowie institutionelle Bedingungen zusammengenommen als dichtes Geflecht, das für eine anhaltende Unterrepräsentanz von Frauen in politischen Ämtern und Gremien sorgt. Dennoch sollten auch intersektionale Dimensionen der Partizipation beachtet werden. Denn Frauen sind keine homogene Gruppe. So müssen beispielsweise junge Frauen, Frauen mit Migrationserfahrung und Frauen mit Sorgeverantwortung jeweils andere Hürden in der Partizipation überwinden. Auch der Sozialraum kann die politische Partizipation beeinflussen, und insbesondere für kommunale Gremien gilt die Regel:

„Je ländlicher, umso männlicher“.²¹

So können die bereits genannten Barrieren in eher ländlich geprägten Regionen durch fehlende Infrastrukturen, konservativere Lebensmodelle und eng gestrickte Gemeinschaften weiter verstärkt werden. Die starke soziale Einbindung in die lokale Gemeinschaft in ländlichen Lebensräumen kann die Partizipationsentscheidungen von Frauen beeinflussen, da sie auch soziale Abhängigkeiten bedingt. „Spezifisch ländliche Vergesellschaftungsformen“²² konstituieren sich nämlich durch gegenseitige soziale Bezugnahme und Unterstützungsbeziehungen, können dadurch jedoch auch zu einer stärkeren sozialen Beobachtung und Kontrolle im ruralen Alltag führen, ganz nach dem Motto: ‚Jeder kennt jeden‘. Ein politisches Engagement, welches für Frauen bereits in der Anonymität der Großstädte mit Konflikten verbunden ist, kann im Rahmen der engen sozialen Gefüge des ländlichen Raums also zusätzlich das Risiko sozialer Sanktionen tragen.²³

Fazit: Geschlechtergerechtigkeit als Zeichen für Demokratieentwicklung und zugleich Standortfaktor ländlicher Regionen

„Die mangelnde Heranziehung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und ihre geringe Beteiligung in den Parlamenten ist schlicht Verfassungsbruch in Permanenz“, postulierte Elisabeth Selbert im Jahr 1981.²⁴ Da war jener wegweisend formulierte Gleichstellungsgrundsatz im Grundgesetz schon 30 Jahre in Kraft, der maßgeblich auf ihr Engagement zurückgeht. Die formalrechtliche Gleichberechtigung scheint nicht auszureichen. Als entscheidende Hürde erweisen sich bis heute geschlechterkulturelle Annahmen einer eben nur „grundsätzlichen“ Gleichstellung, die eine vermeintliche „Eigenart“ des Weiblichen, mithin binäre Geschlechtercodes, tradieren. Diese Annahmen durchziehen private Arbeitsteilungsmuster und die Strukturierung von Care-Angeboten ebenso wie die Mitgliederstruktur von Parteien, informelle Rekrutierungspraxen für politische Ämter und Mandate sowie Redeverhalten in Parteien und Parlamenten. Sie lassen sich auch in den Selbstbildern von Mädchen und Frauen wiederfinden und sorgen für den Erhalt traditioneller Geschlechterformierungen. Dieses „*Doing Gender*“²⁵ lässt sich schwerlich willentlich ändern. Gerade in eher traditionell ausgerichteten Sozialräumen wird über Annahmen von Geschlecht Zugehörigkeit und kulturelle Konstanz verhandelt. Ein wesentlicher Nachteil besteht jedoch dann, wenn vor allem junge Frauen diese Sozialräume verlassen.

Wie könnten Veränderungen, die nicht nur zu mehr Geschlechtergerechtigkeit, sondern auch zur Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raums beitragen, aussehen? Da das „*Doing Gender*“ immer auch von institutionellen Rahmungen bestimmt wird, könnte hier eine Lösung liegen. Wenn Frauen selbstverständlicher und in ähnlich

21 Clara Friedrich: Gleichstellung als Regionalentwicklung: Zur Situation der kommunalen Gleichstellungsarbeit in ländlichen Räumen Deutschlands, Berlin 2019, S. 33.

22 Manuela Larcher/Theresia Oedl-Wieser/Mathilde Schmit/Gertraud Seiser: Frauen am Land. Potentiale und Perspektiven, Innsbruck 2015, S. 6.

23 Vgl. Mina Mittertrainer/Barbara Thiessen: »Ich würd' dann glaub ich voll untergehen...«. Befunde zu politischer Selbstwirksamkeit junger Frauen im ländlichen Raum, BdW – Blätter der Wohlfahrtspflege 166, H. 6 (2019), S. 210 ff.

24 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mütter des Grundgesetzes, 2019: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94392/5f5dbcc652b641866d6f3b5b5057be53/muetter-grundgesetz-data.pdf> [Stand 20.10.2021]. Elisabeth Selbert (* 22. September 1896 in Kassel; † 9. Juni 1986 ebenda) war eine deutsche Politikerin und Juristin. Als SPD-Abgeordnete im Parlamentarischen Rat 1948/1949 war sie eine der vier „Mütter des Grundgesetzes“. Die Aufnahme der Gleichberechtigung in den Grundrechteteil der bundesdeutschen Verfassung ist zum großen Teil ihr Verdienst.

25 Vgl. Candace West/Don H Zimmerman: *Doing gender*, in: *Gender & Society* 1, H. 2 (1987), S. 125–151.



Die Abgeordneten des bayerischen Landtags in einer Plenardebatte, Oktober 2020.
Foto: picture alliance/dpa/Fotograf: Sven Hoppe

hoher Zahl wie Männer politische Ämter und Mandate innehätten, könnten sich Umgangsformen, Annahmen über Politik und politikrelevante Themenspektren ändern.

Tatsächlich haben in den letzten Jahren frauenpolitische Initiativen und Bündnisse auf Bundes- und Länderebene einen legislativen Eingriff über Paritätsgesetze angestoßen. Bundesweiter Vorreiter war das Bayerische Aktionsbündnis „Parité in den Parlamenten“, das bereits 2014 eine Popularklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorbereitet hat, um die Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Wahlgesetze gerichtlich überprüfen zu lassen. Ziel war es, eine Änderung des bestehenden Wahlrechts zu erwirken, um eine repräsentative Aufstellung von Wahllisten vorsehen zu können. 2018 wurde die Klage vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof abgewiesen. Ähnliche – und bislang ebenfalls nicht erfolgreiche – Initiativen gibt es in Brandenburg, Berlin und Thüringen sowie auf Bundesebene. Im Dezember 2020 wies das Bundesverfassungsgericht eine Wahlprüfbeschwerde gegen die Bundestagswahl 2017 zurück, die sich auf die mangelnde Repräsentation von Frauen bezog, ließ aber offen, ob Paritätsgesetze grundsätzlich ein Mittel sein können, um dem

Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes bei Gestaltung des Wahlrechts nachzukommen. Die Bemühungen um mehr Frauen in politischer Partizipation werden unterdessen weitergeführt, denn die Durchsetzung von Geschlechtergerechtigkeit bleibt eine wesentliche Klippe für die „Demokratisierung der Demokratie“.²⁶ ▲



Hörtipp Werkstattgespräch

Ein ausführliches Interview mit Mina Mittertrainer und Barbara Thiessen zum Thema „75 Jahre Bayerische Verfassung“ können Sie sich hier anhören: www.blz.bayern.de/meldung/hoersaal-ep.html



26 Vgl. Hedwig Richter/Kerstin Wolff (Hg.): Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg 2018.

NACHDENKEN ÜBER DEN BEUTELSBACHER KONSENS

von Rupert Gröbl

Das Interview mit Frau Professorin Dr. Claire Moulin-Doos in „Einsichten und Perspektiven“ 1/21 über den Beutelsbacher Konsens und insbesondere der von ihr vorgenommene Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich verlangt nach einer Vertiefung und einer Erwidern.

Auf Anregung der baden-württembergischen Landeszentrale für politische Bildung fand im Jahr 1976 im Ort Weinstadt – und hier im Ortsteil Beutelsbach – ein Kongress mit Politikdidaktikern statt, der versuchte, Grundsätze für einen Politikunterricht festzulegen. Wie soll gelingender Politikunterricht aussehen, was kann oder soll er, was darf er nicht?

i

Man einigte sich auf drei Grundprinzipien für Schule und politische Bildung:

1. Gemäß dem Überwältigungsverbot (auch: Indoktrinationsverbot) dürfen Lehrende Schüler*innen nicht ihre Meinung aufzwingen, sondern sollen sie in die Lage versetzen, sich mit Hilfe des Unterrichts eine eigene Meinung bilden zu können. Dies ist der Zielsetzung der politischen Bildung geschuldet, die Schüler*innen zu mündigen Bürger*innen heranzubilden.
2. Das Gebot der Kontroversität (auch: Gegensätzlichkeit) zielt ebenfalls darauf ab, den Schüler*innen freie Meinungsbildung zu ermöglichen. Der Lehrende muss ein Thema kontrovers darstellen und diskutieren können, wenn es in der Wissenschaft oder Politik kontrovers erscheint. Seine eigene Meinung und seine politischen wie theoretischen Standpunkte sind dabei für den Unterricht unerheblich und dürfen nicht zur Überwältigung der Schüler*innen eingesetzt werden. Beim Kontroversitätsgebot handelt es sich allerdings nicht um ein Neutralitätsgebot für die Lehrkraft.

3. Das Prinzip Schülerorientierung soll den/die Schüler*in in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und seine/ihre eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen sowie „nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner [bzw. ihrer, Anm. d. Verf.] Interessen zu beeinflussen.“

Welche Bedeutung hat dieser Konsens nun für den praktischen Unterricht?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich ein moderner Politikunterricht niemals auf eine reine Institutionenkunde reduzieren darf. Der Ausgangspunkt jeder Stunde bzw. jedes Themas sollte sich am aktuellen politischen Geschehen, also an einem Beispiel, orientieren, im Idealfall an einem, anhand dessen die Schüler*innen erkennen, dass ihr eigenes Leben davon betroffen ist.

Nun wäre aber ein Unterricht steril, der sich mit der bloßen Darstellung einer Sachlage begnügen würde. Selbstverständlich ist es hier hierbei m. E. nach legitim, wenn der/die Lehrende nun seine/ihre eigene Meinung zu einer politischen Frage äußert. Er oder sie darf hierbei aber keinesfalls seine/ihre Position absolut setzen. Vielmehr soll die eigene Positionierung dazu dienen, sich an ihr zu reiben, sie kritisch zu hinterfragen. Dabei heißt „kritisch hinterfragen“ aber nicht, alles, was die Lehrkraft sagt, per se abzulehnen oder gutzuheißen; es heißt vielmehr, Gelerntes anzuwenden, mit einer Position abzugleichen, um dann zu einer eigenen Meinung zu kommen. Damit dies möglich wird, muss die Lehrkraft aber selbst Stellung beziehen – dabei jedoch betonen, dass es auch andere Meinungen geben darf, ja, vielleicht sogar muss. So lernen die Schüler*innen, dass Demokratie ein stetiger Prozess ist, ein immerwährendes Ringen unterschiedlicher Meinungen um die beste Lösung.

So können meiner Meinung nach sowohl das Überwältigungsverbot wie auch das Kontroversitätsgebot umgesetzt

werden. Die Lehrkraft muss, ja, darf sich dabei gar nicht neutral verhalten, sondern muss vielmehr betonen, dass jede Position, soweit sie sich auf dem Boden unserer Verfassung und der Gesetze bewegt, zulässig ist. Sie muss aber auch klarstellen, dass unsere Demokratie eine abwehrbereite, eine wehrhafte ist, in der extremistische, antidemokratische Positionen und auch Parteien nichts zu suchen haben, sondern bekämpft werden müssen.

Beim dritten Prinzip des Beutelsbacher Konsenses, der Schülerorientierung, wurde häufig kritisiert, sie führe zu einer Förderung des Egoismus, einer Absolutstellung der eigenen Interessen. Frau Professorin Moulin-Doos betont nun in ihrem Interview, dass es in Frankreich undenkbar sei, Schüler*innen dazu zu erziehen, ihre eigenen Interessen vertreten zu wollen oder zu dürfen. Sie sagt: „In Frankreich lernt der Citoyen, sich mit der Suche nach einem allgemeinen Interesse, einem Gemeinwohl, zu beschäftigen und auf gar keinen Fall mit der politischen Durchsetzung seines persönlichen Eigeninteresses! Sonst wäre er per Definition kein Citoyen.“¹

An dieser Stelle möchte ich einhaken und auf ein Grundphänomen, ja, vielleicht sogar ein Grundproblem jeglicher menschlichen Existenz hinweisen: das Spannungsverhältnis zwischen dem Menschen einerseits als Individuum, das sich als solches von allen anderen Menschen unterscheidet – und andererseits unserer Natur als *zoon politikon*, also als Lebewesen, das seiner Natur nach darauf ausgelegt ist, mit anderen Menschen in einer Gemeinschaft zu leben.

Als Individuum muss es jedem/jeder Einzelnen gestattet sein, seine/ihre Meinung zu vertreten und zu versuchen, sie auch durchzusetzen. Alles andere würde bedeuten, einen Teil der menschlichen Natur zu ignorieren. Man muss aber gleichzeitig auch anerkennen, dass alle anderen dasselbe Recht haben. Es entsteht hierbei also ein gesellschaftlicher Diskurs, in dem unterschiedliche Positionen aufeinandertreffen (Beispiel: Arbeitgeber vs. Arbeitnehmer). Am Ende des Diskurses, manche sprechen hier lieber von „Streit“ oder „Auseinandersetzung“ (was mir persönlich jedoch diesen Vorgang allzu negativ erscheinen lässt), steht in der Regel ein Kompromiss. Die Summe all dieser, beinahe täglich gefundener, Kompromisse nennt man **Gemeinwohl**. Es handelt sich also um ein **Gemeinwohl a posteriori**, also um ein Gemeinwohl, das durch den Diskurs erst gefunden werden muss. Im krassen Gegensatz hierzu steht ein Gemein-

wohl *a priori*, also eines, das feststeht, ohne dass ein Diskurs der Interessen stattfinden könnte oder dürfte. Typischerweise findet sich ein solches Verständnis von „Gemeinwohl“ in Diktaturen: Einzelpersonen, eine Partei, eine Clique o. Ä. legen fest, was das Beste für eine Gesellschaft sei, ohne dass die Menschen hierbei ein Mitspracherecht hätten. Auch dabei handelt es sich um ein Ignorieren, ja, um ein gezieltes Unterdrücken der Natur des Menschen als Individuum.

Eine verfassungsmäßige Grundlage zur Vertretung der eigenen Interessen findet sich in Artikel 2 des Grundgesetzes („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt [...]“), in Artikel 5 zur Meinungsfreiheit und in der Koalitionsfreiheit, die in Art. 9 des Grundgesetzes festgelegt ist: „Alle Deutschen haben das Recht [zur Durchsetzung ihrer Interessen], Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ An dieser Stelle muss politische Bildung klarstellen, dass solche „Vereine und Gesellschaften“ immer ein Partikularinteresse und nie das Interesse einer ganzen Gesellschaft vertreten. Das wiederum ist – im Gegensatz zu den Verbänden – Aufgabe der Parteien.

Besonderes Augenmerk muss beim Ablauf eines gesellschaftlichen Diskurses auf diejenigen Interessen gelegt werden, die zu schwach sind, als dass sie sich je durchsetzen könnten. Es sind dies Gruppen der Gesellschaft, die nicht über die Macht, das Geld, sogenannte knappe Güter oder genügend organisierte Mitglieder verfügen würden, als dass sie im Wettstreit der Interessen obsiegen könnten. Daher müssen Mechanismen gefunden werden, mit Hilfe derer

berechtigte Interessen, die jedoch schwach sind, dennoch berücksichtigt werden. In einem ungehinderten regelfreien Diskurs wäre das jedoch nicht möglich. Es müssen also zum einen Regeln für diesen Diskurs aufgestellt werden, und es muss Instanzen geben, die sich der schwachen Interessen annehmen. Als Regulativ dürfen hier die Parlamente gelten, kann und muss man von den Abgeordneten doch erwarten dürfen, dass sie sich der Interessen annehmen, deren Vertreter über zu wenig Druckmittel verfügen, um sich selbst durchsetzen zu können.

Dass organisierte Interessen versuchen, Einfluss auf die Regierung, auf das Parlament und auch auf einzelne Abgeordnete zu nehmen, also Lobbyismus betreiben, ist hierbei eine durchaus legitime Vorgehensweise; der Prozess muss jedoch transparent und kontrollierbar sein.

Vor diesem Hintergrund ist der Beutelsbacher Konsens nicht nur für den Politikunterricht relevant, sondern auch für das faire Zustandekommen des Gemeinwohls einer freien Gesellschaft. ▀



.....
¹ Siehe dazu www.blz.bayern.de/publikation/einsichten-und-perspektiven-12021.html, S. 58 ff. [Stand: 15.11.2021].

Impressum

Einsichten und Perspektiven
hg. von der Bayerischen Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit
Verantwortlich: Rupert Gröbl, Monika Franz

Redaktion dieses Heftes: Monika Franz, Christina Gibbs, Markus Baar, Andreas Hesse

Titelbild: Die Holocaust-Überlebende Margot Friedländer zeigt in Berlin am Rande einer Lesung aus ihrer Autobiographie „Versuche, dein Leben zu machen!“ das Adressbuch ihrer Mutter, in dem diese viele nützliche Adressen von Konsulaten, Verwandten und Freunden im Ausland gesammelt hatte. Foto: picture alliance/dpa- Zentralbild/ZB/Fotografin: Britta Pedersen

Gestaltung: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, München/Regensburg

Die Beiträge stellen keine Meinungsäußerung der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Die Landeszentrale konnte die Urheberrechte ggf. nicht bei allen Bildern dieser Ausgabe ermitteln. Sie ist aber bereit, glaubhaft gemachte Ansprüche nachträglich zu honorieren. Die Redaktion trägt der gesellschaftlichen Diskussion über geschlechter- bzw. gendergerechte Sprache Rechnung, indem die Schreibweisen der Texte variieren.

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Englschalkinger Str. 12
81925 München
Telefon: 089 9541154-00
Fax: 089 9541154-99
landeszentrale@blz.bayern.de
www.blz.bayern.de

BLZ AUF SOCIAL
MEDIA

